

RECHTSBERATUNG FÜR UNTERNEHMEN

**Beraten.
Begleiten.
Voranbringen.**

Aktuelles zu den DSGVO- Betroffenenrechten

Rechtsprechung und Empfehlungen der Behörden

Aktuelle Urteile und Bußgelder

Gerichte und Datenschutzbehörden

Recht auf Auskunft

Schadenersatz bei verspäteter Auskunft

OLG Köln - Urt. v. 14.07.2022 – 15 U 137/21

Die ehemalige Mandantin eines Anwalts nahm diesen auf Zahlung von Ersatz immaterieller Schäden wegen verspäteter Datenauskunft, auf Freistellung von weiteren außergerichtlichen Anwaltskosten für die Geldendmachung der Datenauskunft sowie auf Feststellung des Nichtbestehens einer Gebührenforderung aus dem früheren Mandat in Anspruch.

Recht auf Auskunft

Schadenersatz bei verspäteter Auskunft

OLG Köln - Urt. v. 14.07.2022 – 15 U 137/21

- „... von der Klägerin vorgetragene Umstände reichen auch aus, um einen immateriellen Schaden ... zu begründen. Die Klägerin beruft sich vorliegend in erster Linie darauf, dass sie durch die verzögerte Datenauskunft des Beklagten psychisch belastet wurde; **sie habe Stress und Sorge im Hinblick auf die Regulierung ihrer Ansprüche aus dem Verkehrsunfallgeschehen empfunden.**“
- „Vor dem Hintergrund dessen, dass der Begriff des Schadens nach Erwägungsgrund 146 weit ausgelegt werden muss und in Erwägungsgrund 75 beispielhaft Handlungen aufgezählt werden, die zum Schadenersatz führen können ..., kann ein immaterieller Schaden der Klägerin im Sinne eines solchen „Kontrollverlustes“ über ihre Daten ... sowie ein drohender Einfluss auf ihre wirtschaftliche Position, insbesondere **ein Zeitverlust im Zusammenhang mit der Abwicklung des Verkehrsunfallschadens** mit dem gegnerischen Haftpflichtversicherer, nicht in Abrede gestellt werden.“

Recht auf Auskunft

Schadenersatz bei verspäteter Auskunft

OLG Köln - Urt. v. 14.07.2022 – 15 U 137/21

- *„Der Höhe nach hält der Senat den von der Klägerin letztlich noch geltend gemachten Betrag in Höhe von 500 Euro für ausreichend und angemessen, um die von ihr erlittenen immateriellen Schäden nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO auszugleichen.“*

Recht auf Auskunft

Umfang des Auskunftsanspruchs

Schlussanträge des Generalanwalts in C-154/21

In dem Verfahren aus Österreich geht es um die Frage, ob Verantwortliche im Rahmen der Antwort auf Auskunftsanträge nach Art. 15 DSGVO den Betroffenen die konkreten Empfänger von Daten oder aber nur die Empfängerkategorien zur Verfügung stellen müssen (Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Die Antwort auf diese Frage hat weitreichende Konsequenzen: müssten alle Datenempfänger konkret benannt werden, bedeutet dies, dass der zur Auskunft verpflichtete Verantwortliche jegliche (gemeinsam oder getrennt) Verantwortliche und (!) Auftragsverarbeiter aufführen muss, die Daten von ihm erhalten. Denn „Empfänger“ sind auch die Auftragsverarbeiter.

Recht auf Auskunft

Umfang des Auskunftsanspruchs

Schlussanträge des Generalanwalts in C-154/21:

- „Die Begriffe „Empfänger“ und „Kategorien von Empfängern“ sind **neutral nebeneinander aufgeführt**, ohne dass daraus geschlossen werden kann, dass zwischen diesen Begriffen ein Vorrangverhältnis besteht.“
- „Die Struktur der Norm spreche dafür, einer Auslegung den Vorzug zu geben, wonach es **der betroffenen Person obliegt**, die Wahl zwischen den beiden dort vorgesehenen Alternativen zu treffen.“
- „Die Ausübung des Auskunftsrechts muss es der betroffenen Person insbesondere ermöglichen, sich nicht nur zu vergewissern, dass ihre personenbezogenen Daten fehlerfrei verarbeitet werden, sondern auch, dass diese an Empfänger gerichtet sind, die zu ihrer Verarbeitung befugt sind. Das setzt grundsätzlich voraus, dass die Mitteilung von Informationen **so präzise wie möglich erfolgt**.“
- „Würde man die Nennung von Kategorien ausreichen lassen, würde der betroffenen Person die Möglichkeit genommen, **in vollem Umfang die Rechtmäßigkeit der vom Verantwortlichen vorgenommenen Verarbeitung** und insbesondere die Rechtmäßigkeit der bereits erfolgten Offenlegungen von Daten überprüfen zu können“

Recht auf Auskunft

Umfang des Auskunftsanspruchs

Schlussanträge des Generalanwalts in C-154/21:

Gleichzeitig macht der Generalanwalt zwei Ausnahmen:

- In einem Fall, in dem aus tatsächlichen Gründen die Erteilung einer Auskunft über konkrete Empfänger nicht möglich ist, z. B. wenn diese tatsächlich noch nicht identifiziert wurden.
- Zudem sei die Ausübung des Auskunftsrechts der betroffenen Person und die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtung des Auftraggebers anhand der Grundsätze der Rechtmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit zu beurteilen. Hier verweist der Generalanwalt auf den möglichen Einwand nach Art. 12 Abs. 5 DSGVO, bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen.

Recht auf Auskunft

Grenzen des Auskunftsanspruchs bei Kenntnis der eigenen Rechte?

VG Bremen Urt. v. 22.06.2022 – 4 K 1/21:

- „...nachdem die Kläger bereits in den Schriftsatz vom 04.01.2021, mit dem sie die Klage eingereicht hatten, Art. 15 Abs. 1 DSGVO **vollständig zitiert hatten**. Die Kläger können sich im vorliegenden Fall gerade **nicht darauf berufen, sie hätten keine Kenntnis von ihren Betroffenenrechten** gehabt und die Beklagte müsste nun dazu verpflichtet werden, sie hierauf hinzuweisen.“
- „Denn auf diese Weise könnten die Kläger keine Verbesserung ihrer Rechtsposition erreichen. Eine Klage, bei der **nicht einmal die Möglichkeit einer Verbesserung der eigenen Rechtsposition besteht**, ist als **rechtsmissbräuchlich** zu bewerten und daher **unzulässig**“.

Recht auf Auskunft

Erteilung der Auskunft durch einen Datenschutzbeauftragten?

LAG Baden-Württemberg Urt. v. 01.06.2022 – 4 Sa 65/21:

Kläger meint, der DSGVO-Auskunftsanspruch sei noch nicht erfüllt. Die R., DAC (Datenschutzbeauftragte), die das Schreiben verfasst habe, sei nicht die datenschutzrechtlich Verantwortliche.

- *„Gemäß Art. 12 Abs. 1 DSGVO muss ein Verantwortlicher aber nur „geeignete Maßnahmen“ treffen, damit die Mitteilungspflicht gemäß Art. 15 DSGVO erfüllt wird. Die Beklagte zu 1 kann sich also zur Erfüllung ihrer Verpflichtung auch Erfüllungsgehilfen bedienen. **Die Datenschutzbeauftragte ist eine geeignete Erfüllungsgehilfin.**“*

Recht auf Löschung

Beinhaltet „Löschung“ auch ein Unterlassen?

OLG München – Endurt. v. 22.03.2022 – 18 U 16977/21 Pre

- *„Der Anspruch auf Löschung personenbezogener Daten gemäß Art. 17 Abs. 1 DS-GVO schließt den Anspruch darauf ein, dass die gelöschten Daten **nicht erneut verarbeitet werden**. Art. 17 DS-GVO kann dem Betroffenen deshalb im Einzelfall auch einen entsprechenden **Unterlassungsanspruch** gewähren.“*

Recht auf Löschung

Kommunikation mit Betroffenen – Nachweis der Löschung?

Schwedische Datenschutzbehörde (IMY) – Klarna Bank AG

- Es wurde nachgewiesen, dass Klarna zwei Tage nach Eingang des Antrags eine **Benachrichtigung** an die Beschwerdeführerin schickte. Darin teilte Klarna mit, dass die Löschung eingeleitet worden sei und bis zu 90 Tage dauern könne.
- Außerdem hat die Untersuchung ergeben, dass Klarna die Beschwerdeführerin **nicht darüber informiert hat**, dass die Löschung **durchgeführt** worden war.
Verstoß gegen Art. 12 DSGVO?

Recht auf Löschung

Kommunikation mit Betroffenen – Nachweis der Löschung?

Schwedische Datenschutzbehörde (IMY) – Klarna Bank AG

- Klarna war der Ansicht, dass die erste Benachrichtigung **vor der Durchführung der Löschung** - in der bestätigt wird, dass dem Ersuchen nachgekommen wird, dass die Löschung eingeleitet wurde und wie lange sie höchstens dauern wird - ausreichend ist, es sei denn, die betroffene Person verlangt etwas anderes oder hat angegeben, dass sie über die Durchführung der Löschung benachrichtigt werden möchte.
- Grund: Klarna geht davon aus, dass die meisten Kunden, die eine Löschung beantragen, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf ein Minimum reduzieren wollen.
- Aufsichtsbehörde ist der Ansicht, dass eine solche Handhabung **mit Art. 12 Abs. 3 DSGVO vereinbar** ist, sofern die **angegebene Frist**, innerhalb derer die Löschung erfolgt sein soll, **angemessen** ist, die betroffene Person über die **Möglichkeit** informiert wird, eine **Bestätigung der Löschung** zu erhalten, und die betroffene Person **benachrichtigt** wird, **wenn die Löschung nicht innerhalb der angegebenen Frist** erfolgt ist.

Recht auf Löschung

Technische Fehler

Griechische Datenschutzbehörde (HDDPA) – „Löschung fehlgeschlagen“

Sachverhalt:

- Betroffene Person bekam weiterhin Werbe-E-Mails von dem Unternehmen, obwohl sie von ihrem Recht auf Löschung gebrauch gemacht hat und die Löschung von dem Unternehmen bestätigt wurde. Aufgrund eines technischen Fehlers bei der Datenbank-Synchronisierung, kam es zu einem doppelten Eintrag der E-Mail-Adresse und obwohl die Abmeldung für einen Eintrag erfolgreich war, verblieb die E-Mail-Adresse in der Datenbank.

Entscheidung:

- Nach Prüfung des Sachverhalts und von 79 weiteren ähnlichen Fällen, kam die Behörde zu dem Schluss, dass das Unternehmen es versäumt hat, **geeignete Sicherheits- und Verfahrensmaßnahmen** zu ergreifen, um den **Fehler zu erkennen** und die **Löschung** der Daten **sicherzustellen**. Angesichts dieser Verstöße verhängte die Behörde eine Geldstrafe in Höhe von 5.000 € gegen das Unternehmen.

Recht auf Löschung

Erfüllung der DSGVO-Nachweispflichten

Thüringer LfDI, Tätigkeitsbericht 2021, S. 167

Der Verantwortliche ist verpflichtet, den Nachweis darüber zu führen, dass z.B. eine Einwilligung vorlag. Diese Nachweispflicht kann er durch entsprechende **Dokumentation** oder ein **Daten-Management-System** erfüllen.

Die **Löschanfrage** eines Betroffenen lässt die Nachweispflicht **nicht entfallen** (Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO):

- *„Diese Sonderregelung entspricht der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c) DS-GVO. Zu diesen Rechtspflichten zählen insbesondere Speicher-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, zu denen auch die in Art. 5 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 DS-GVO geregelten Nachweispflichten zählen“.*

Für die Speicherdauer sind die **Verjährungsfristen des OwiG i.V.m. DSGVO maßgeblich:**

- *„Der TLfDI stellt hier auf eine Frist von **drei Jahren** ab, da nach Ablauf dieses Zeitraums ein Buß- geldverfahren in der Regel als verjährt anzusehen ist.“ (vgl. § 31 Abs. 2 Nr. 1 OwiG)*

Recht auf Berichtigung

Umfang des Rechts auf Berichtigung

VG Köln – Urt. v. 25.03.2022 – 25 K 2138/19

- *„Bei dem - unionsrechtlichen und daher autonom auszulegenden - Tatbestandsmerkmal der „Unrichtigkeit“ handelt es sich um **ein objektives Kriterium, das nur auf Tatsachenangaben anwendbar ist.**“*
- Berichtigungsanspruch kann sich nur dann aus Art. 16 S. 1 DSGVO ergeben, wenn feststeht, dass das von dem Verantwortlichen gespeicherte oder sonst verarbeitete Datum **objektiv nicht mit der Realität übereinstimmt**, und wenn zugleich feststeht, dass das von dem Betroffenen als richtig benannte Datum tatsächlich mit der Wirklichkeit übereinstimmt.

Recht auf Berichtigung

Umfang des Rechts auf Berichtigung

BVerwG – Urt. v. 02.03.2022 - BVerwG 6 C 7.20

- *„Maßstab für die Qualifizierung eines Datums als "richtig" oder "unrichtig" im Sinne des Art. 16 Satz 1 DSGVO ist zunächst die objektive Wirklichkeit. Richtig ist ein Datum, das mit der Wirklichkeit übereinstimmt; unrichtig ist es, wenn es ihr nicht entspricht.“*
- *„Die Datenschutz-Grundverordnung enthält indes in Art. 5 Abs. 2 eine spezifische Bestimmung, wer die Beweislast für die Richtigkeit des nach dem Begehren der betroffenen Person neu einzutragenden Datums trägt.“*
- *„Aus Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO ergibt sich, dass die Nichterweislichkeit der Richtigkeit des Datums, dessen Verarbeitung der jeweilige Anspruchsteller mit dem Berichtigungsanspruch nach Art. 16 Satz 1 DSGVO begehrt, zu Lasten des Anspruchstellers geht.“*

Recht auf Berichtigung

Grenzen des Rechts auf Berichtigung

HBDI Entscheidung v. 19.11.2021

- Bei der Erstellung des Kontos verwendete die betroffene Person den Namen seiner Mutter als Kontonamen und ein falsches Geburtsdatum, um die Altersbeschränkung des Dienstes umzugehen. Nachdem die betroffene Person die Volljährigkeit erreicht hatte, beantragte sie die Berichtigung des Kontonamens und des Geburtsdatums.
- Die Weigerung, das Geburtsdatum zu ändern, stellt **auch dann einen Verstoß** dar, wenn die Person bei der Erstellung des Kontos **absichtlich falsche Angaben gemacht hat**. Der HBDI stellte jedoch keinen Verstoß gegen Art. 16 DSGVO in Bezug auf den Kontonamen fest, da ein **Pseudonym nicht falsch sein kann**. Der HBDI sprach eine Verwarnung gegen den Verantwortlichen aus und forderte ihn auf, seinen Kundendienst zu verbessern.

Umsetzung in der Praxis

Empfehlungen der Behörden

Information nach Art. 13 DSGVO

DPC Irland zu Art. 13 Abs. 1 lit. f DSGVO (Drittlandsübermittlungen)

Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Angemessenheitsbeschlusses:

- „verbindliche Informationen bereitzustellen, so dass die betroffene Person entweder (i) darüber informiert wird, dass die Übermittlung **Gegenstand eines Angemessenheitsbeschlusses** ist, oder (ii) darüber, dass die Übermittlung **nicht Gegenstand eines Angemessenheitsbeschlusses** ist“

Information zu geeigneten oder angemessenen Garantien:

- „Um es klar zu sagen: Es **reicht nicht aus**, einfach einen Link zu einer **allgemeinen Webseite** der Europäischen Kommission zu setzen. Die Transparenzleitlinien machen deutlich, dass die betroffene Person in der Lage sein sollte, **auf das jeweilige Dokument**, auf das sie sich beruft, **zuzugreifen** (oder Zugang zu erhalten, wenn der Zugang nicht direkt gewährt wird), d. h. in diesem Fall auf die **spezifischen Standardvertragsklauseln** oder die **spezifische Angemessenheitsentscheidung**.“

EDSA zum Auskunftsanspruch - Kopie

Was muss in einer Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO enthalten sein?

Funktion

Eine Kopie i.S.v. Art. 15 Abs. 3 S. 2 DSGVO ist die **zweite Komponente** des Auskunftsrechtes.

Die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Kopie ist **nicht als zusätzliches Recht** der betroffenen Person zu verstehen, sondern als **Modalität** der Gewährung des Zugangs zu den Daten.

Sie stärkt das Recht auf Auskunft über die Daten und hilft bei der Auslegung dieses Rechts, da sie deutlich macht, dass die Auskunft über die Daten gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO **vollständige Informationen über alle Daten** umfasst und nicht so verstanden werden darf, dass nur eine Zusammenfassung der Daten gewährt werden muss.

Umfang

Die Verpflichtung zur Bereitstellung einer Kopie darf **den Umfang des Auskunftsrechts nicht erweitern**: sie bezieht sich (nur) auf eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und **nicht notwendigerweise auf Kopien der Originaldokumente**.

Keine zusätzlichen Informationen müssen der betroffenen Person bei der Bereitstellung einer Kopie gegeben werden: Der Umfang der in der Kopie enthaltenen Informationen entspricht dem Umfang des Auskunftsrechts gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO.

EDSA zum Auskunftsanspruch - Kopie

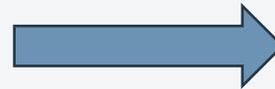
Kosten der Kopie

Kosten (erste Kopie)

Der Verantwortliche muss sicherstellen, dass die **erste Kopie** kostenlos ist, **selbst wenn er die Kosten für die Vervielfältigung für hoch hält** (z.B.: die Kosten einer Kopie der Aufzeichnung eines Telefongesprächs).

Kriterien für die Kostenberechnung (weitere Kopien)

- Die **Verwaltungskosten** sind ein relevantes Kriterium.
- Die **Bedeutung des Auskunftsrechts** als Grundrecht der betroffenen Person muss berücksichtigt werden.
- **Keine allgemeinen, sondern spezifische Kosten**, die durch die Bearbeitung der Anfrage entstanden sind, dürfen von Betroffenen verlangt werden.
- Personelle und materielle Ressourcen müssen **effizient** eingesetzt werden, um die Kosten für die Kopie **niedrig zu halten**.
- Der Verantwortliche muss die Angemessenheit der Gebühr nachweisen können (**Rechenschaftspflicht!**)



Was sagt EDSA zu weiteren Kopien?

- Wenn die betroffene Person sich erneut an den Verantwortlichen wendet, muss er entscheiden ob das als eine **neue Anfrage** zu werten ist oder die betroffene Person eine **weitere Kopie** i.S.v. Art. 15 Abs. 3 DSGVO bekommen möchte.
- Wenn die Anfrage in **zeitlicher** und **inhaltlicher** Hinsicht **dieselben Daten** betrifft wie die erste Anfrage ist sie als Ersuchen um eine weitere Kopie zu verstehen.
- Wenn die betroffene Person die Auskunft über **neue Daten** möchte, greift ihr Recht auf kostenlose Kopie erneut ein. Das gilt auch dann, wenn zwischen den Anfragen **wenig Zeit** liegt.
- Wenn die betroffene Person ihren Antrag auf Auskunft mit der Begründung **wiederholt**, dass die erhaltene Auskunft **unvollständig** war oder der Verantwortliche diesen ohne Grund **abgelehnt** hat, ist dieser Antrag **als die Fortsetzung des ursprünglichen Antrags zu werten**.

EDSA zum Auskunftsanspruch - Rechte und Freiheiten anderer Personen

Art. 15 Abs. 4 DSGVO: „Rechte und Freiheiten anderer Personen“

Welche Rechte und Freiheiten?

Erwägungsgrund 63 DSGVO: vor allem Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das Urheberrecht an Software.

- Keine abschließende Aufzählung, nur Beispiele!
- Generell kann **jedes Recht und jede Freiheit aus dem Unionsrecht oder aus dem Recht der Mitgliedstaaten** eine relevante Einschränkung darstellen.
- Auch Recht auf Schutz personenbezogener Daten gem. **Art. 8 EU-GRCh** – besonders relevant ist dieses Recht bei Bereitstellung von Kopien.
- **Recht auf Brief- und Fernmeldegeheimnis** muss ebenfalls stets berücksichtigt werden (z.B. im Hinblick auf private E-Mail-Korrespondenz im Beschäftigungskontext).

Sonderfall: Schutz wirtschaftlicher Interessen?

- **EDSA:** Nicht jedes Interesse zählt zu den "Rechten und Freiheiten". So sind die wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmens, personenbezogene Daten nicht bereitzustellen, nicht zu berücksichtigen, solange es sich nicht um Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum oder andere geschützte Rechte handelt.
- **Art. 16 EU-GRCh:** Die unternehmerische Freiheit wird nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt.
- **EuGH C-314/12, Rn. 49:** Das Recht auf unternehmerische Freiheit umfasst nämlich u. a. das Recht jedes Unternehmens, in den Grenzen seiner Verantwortlichkeit für seine eigenen Handlungen frei über seine wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügen zu können.

Auskunftsanspruch - Rechte und Freiheiten anderer Personen

HBDI, TB 2021 (S. 112)

Grenzen:

- Auskunft ist nicht grenzenlos – Art. 15 Abs. 4 DSGVO.
- Der Verantwortliche darf die Auskunft regelmäßig aber **nicht vollständig verweigern** [so auch BGH Urt. v. 22.02.2022 – VI ZR 14/21], sondern muss beispielsweise die Namen dritter Personen in Dokumenten **schwärzen**, um ihre Identität nicht zu offenbaren.
- Ein berechtigtes Interesse eines Dritten kann ebenfalls eine **Begrenzung des Auskunftsanspruchs** rechtfertigen. Es muss **nicht notwendig** durch eine Geheimhaltungsvorschrift geschützt sein.

Beispiel:

Der Verantwortliche hat bestimmte Informationen über die betroffene Person von einer oder einem anderen erhalten, die oder der ein behördliches Einschreiten gegen einen Missstand erreichen möchten.

- Das Interesse der anderen Person an einer Geheimhaltung ihrer Identität als „Quelle“ **überwiegt** gegenüber dem Auskunftsinteresse jedenfalls solange, wie Anhaltspunkte dafürsprechen, dass die Offenbarung der Identität der Informantin oder des Informanten zu **rechtlichen oder tatsächlichen Benachteiligungen** der „Quelle“ führen könnten. Dies gilt umso mehr, soweit es sich um personenbezogene Angaben von **Kindern oder Jugendlichen** handelt.

EDSA zum Auskunftsanspruch - Missbrauch

Wann ist der Antrag offenkundig unbegründet?

Grundsatz

Ein Antrag auf Auskunftsrecht ist offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen des Art. 15 DSGVO bei Anwendung eines objektiven Ansatzes **eindeutig und offensichtlich** nicht erfüllt sind.

- EDSA legt das Merkmal **sehr restriktiv** aus.
- Die Verantwortlichen müssen den Inhalt und den Umfang des Antrags **sorgfältig analysieren**, bevor sie die Einschränkung des Art. 12 Abs. 5 DSGVO geltend machen.

Beispiele

- Ein Antrag darf **nicht** als offensichtlich unbegründet angesehen werden, wenn er sich auf die Verarbeitung von Daten bezieht, die **nicht der DSGVO unterliegt**.
- Wenn ein Antrag sich auf Informationen oder Verarbeitungstätigkeiten bezieht, die eindeutig und offensichtlich **nicht Gegenstand der Verarbeitungstätigkeiten** des Verantwortlichen sind, ist die **Anwendbarkeit** des Art. 12 Abs. 5 DSGVO **fraglich**.
- Die Verantwortlichen **dürfen nicht** davon ausgehen, dass ein Antrag offensichtlich unbegründet ist, weil die betroffene Person in der Vergangenheit Anträge gestellt hat, die offensichtlich unbegründet oder übertrieben waren, oder wenn sie **unsachliche** oder **unangemessene Formulierungen** enthält.

EDSA zum Auskunftsanspruch - Missbrauch

Wann ist der Antrag exzessiv?

Was steht in der Verordnung?

- Keine Definition in der DSGVO.
- **Art. 12 Abs. 5 DSGVO:** „insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung“.
- **Art. 15 Abs. 3 DSGVO** verdeutlicht, dass die betroffene Person **mehr als eine** Anfrage stellen darf.
- **ErwG 63:** „[...] Recht problemlos und in **angemessenen Abständen** wahrnehmen [...]“

Also: grundsätzlich muss die Häufigkeit der Anfragen berücksichtigt werden – aber nicht als einziges Kriterium („insbesondere“).

Kriterien für die Ermittlung der „angemessenen Abstände“

- **Wie oft werden die Daten geändert** – Sind nach der letzten Anfrage neue Daten dazugekommen? Wenn die Daten ausschließlich gelagert werden und es der betroffenen Person bewusst ist, ist der Antrag möglicherweise exzessiv.
- **Art der Daten** – Werden auch besondere Kategorien der Daten gespeichert?
- **Zwecke der Verarbeitung** – Wie wahrscheinlich ist es, dass der betroffenen Person im Falle einer Datenpanne Schaden entsteht?
- **Gegenstand der Anfrage** – Betrifft die neue Anfrage die gleichen Daten(-kategorien) wie die letzte Anfrage oder die anderen?

EDS zum Auskunftsanspruch - Missbrauch

Wann ist der Antrag exzessiv?

Möglicherweise exzessiver Antrag

- Die Betroffene Person macht ihr Recht auf Auskunft geltend, bietet aber gleichzeitig an, den Antrag zurückzuziehen, wenn der Verantwortliche im Gegenzug eine Leistung erbringt.
- Die Anfrage ist in böswilliger Absicht gestellt und dient ausschließlich der Belästigung des Verantwortlichen oder seiner Mitarbeiter. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die betroffene Person dies selbst ausdrücklich als Ziel erklärt oder systematisch (z.B. jede Woche) neue Anträge stellt.

Kein exzessiver Antrag

- Die betroffene Person gibt keinen Grund für den Antrag an oder der Verantwortliche sieht den Grund als „sinnlos“ an.
- Der Antrag ist in unangemessener oder unhöflicher Sprache gefasst.
- Die betroffene Person beabsichtigt, die Daten zur Geltendmachung weiterer Ansprüche gegen den Verantwortlichen zu verwenden.

Umfang des Auskunftsanspruchs

LDA Bayern, Tätigkeitsbericht 2021, S. 21

- **Motivation der Geltendmachung des Auskunftsrechts** – die Gründe der Geltendmachung eines Auskunftsbegehrens müssen von der betroffenen Person nicht dargelegt werden.
- **Pauschale Auskunft** – konkrete Benennung der gespeicherten Daten und der Datenflüsse (inkl. konkrete Daten und konkrete Empfänger wenn schon bekannt) ist erforderlich.
- **Aufbereitung der Daten** – die Daten müssen ggf. zwecks Verständlichkeit aufbereitet und erläutert werden. Die Daten müssen in der Regel auf Deutsch zur Verfügung gestellt werden. Die Auskunft kann zwar im Nutzeraccount zur Verfügung gestellt werden, es muss aber auch alternative Möglichkeiten geben für diejenigen, die keinen Account haben oder wenn dieser gesperrt wurde.
- **Identitätsdiebstahl** – wenn ein Onlineshop-Account „gekapert“ wurde, umfasst der Auskunftsanspruch auch die Daten, die vom Täter erzeugt wurden (z.B. die Daten über die Bestellungen).
- **Bild- und Sprachaufnahmen** – Allein der Umstand, dass in der Aufzeichnung die Stimme einer anderen Person zu hören ist, führt nicht zu einem Schwärzungsanspruch. Soweit eine Beeinträchtigung von Rechten und Freiheiten Dritter anzunehmen ist, muss entweder das Bild selbst teilweise geschwärzt werden, oder die Bildbeschreibung. Bei Sprachaufnahmen muss dann das Transkript der Tonaufnahme teilweise geschwärzt werden.
- **Löschung statt Auskunft** – Eine Löschung von Daten im Rahmen eines Auskunftersuchens kann aufsichtliche sowie ordnungswidrigkeitsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Recht auf Löschung

Löschfristen

LfD Bayern – OH Recht auf Löschung

Eine strenge Ansicht vertritt der BayLfD bei der Frage, wann davon auszugehen ist, dass die Daten für die Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind. Nach Ansicht der Behörde wäre es nicht mehr erforderlich,

- „wenn Daten nur zu dem Zweck dauerhaft gesammelt würden, weil diese **theoretisch** irgendwann Gegenstand eines Rechtsstreits sein könnten. Vielmehr muss die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen **bereits stattfinden** oder mit einer **hinreichend hohen Wahrscheinlichkeit bevorstehen**“.

Die zeitliche Dimension der Erforderlichkeit im Grundsatz lässt sich klar bemessen,

- „wenn die Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung an Fristen (etwa Verjährungs- oder Klagefristen) gebunden ist.“

Recht auf Löschung

Löschfristen

LfD Berlin, Tätigkeitsbericht 2021, S. 89:

- *„Zwischen Höchstfristen und zwingenden Speicherpflichten besteht ein entscheidender Unterschied. Insbesondere können Löschersuchen von betroffenen Personen nicht mit einem pauschalen Hinweis auf gesetzlich festgelegte **Höchstspeicherfristen** abgelehnt werden.“*

Risiken für Unternehmen

...und wie man sie vermeidet

Risiken vermeiden – Allgemein

Vorbereitung

- Die Betroffenen transparent über die Datenverarbeitung informieren und ihre Rechte mitteilen – auch wenn man personenbezogene Daten von Dritten erhält (oder durch Übernahme eines Unternehmens).
- Die Betroffenen darüber informieren, **wie** man die Rechte ausüben kann – z.B. über welche Kommunikationskanäle.
- Ggf. Tools / Funktionen für die einfache Ausübung von Betroffenenrechten zur Verfügung stellen.
- Kommunikationskanäle regelmäßig überprüfen – *auch Spam-Ordner!*
- Betroffenenanfragen und deren Erfüllung dokumentieren!



Risiken vermeiden - Auskunft

Wenn Sie eine Betroffenenanfrage bekommen haben...

- Überlegen Sie, ob weitere Identifizierungsmaßnahmen notwendig sind (relativ selten nötig!).
- Bestätigen Sie den Erhalt der Anfrage.
- Wenn die Anfrage missbräuchlich erscheint, prüfen Sie sorgfältig, ob Sie Entgelt verlangen oder die Auskunft verweigern und dokumentieren Sie die Gründe.
- Beantworten Sie die Anfrage innerhalb der Frist. Sollten Sie mehr Zeit für die Bearbeitung brauchen, informieren Sie die betroffene Person über die Gründe und dokumentieren Sie diese!
- Bei Anfrage über einen Dritten: Vollmacht verlangen.



Risiken vermeiden - Löschung

Wenn Sie eine Betroffenenanfrage bekommen haben...

- Überlegen Sie, ob weitere Identifizierungsmaßnahmen notwendig sind (relativ selten nötig!).
- Prüfen Sie, ob und welche die Daten gelöscht werden können. Dokumentieren Sie die Gründe bei weiterer Speicherung und beachten Sie, dass die Behörden restriktiv sind und z.B. das Abstellen auf die Höchstspeicherfristen im Gesetz nicht als Verweigerungsgrund gesehen wird.
- Bestätigen Sie den Erhalt der Anfrage und dass die Löschung der Daten eingeleitet wurde. Nennen Sie dabei wenn möglich eine Frist, wann die Löschung abgeschlossen sein wird.
- Informieren Sie ggf. die betroffene Person darüber, dass die Löschung erfolgt ist.



Über mich



Rechtsanwalt
Partner
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter
(TÜV®)
Certified Information Privacy
Professional/Europe (CIPP/E)

E > carlo.piltz@piltz.legal

Dr. Carlo Piltz

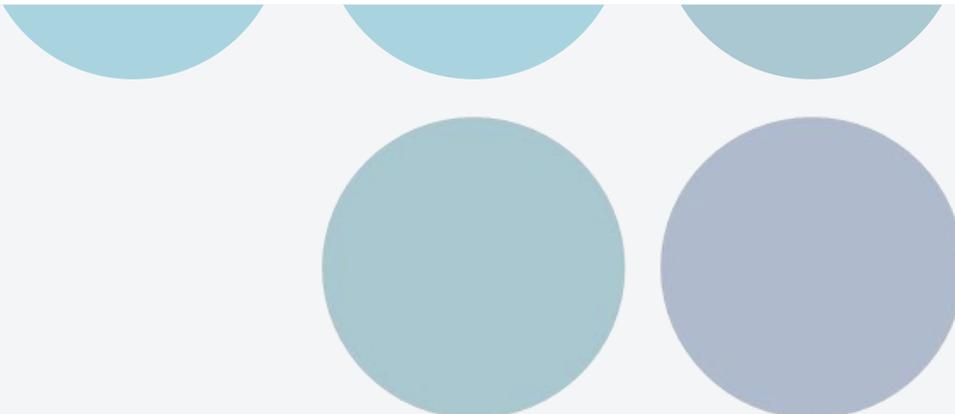
Tätigkeit als externer Datenschutzbeauftragter

Beratung und Begleitung von Mandanten im Rahmen der Umsetzung datenschutzrechtlicher Anforderungen und von Projekten der Digitalisierung

Experte im Bereich Datenschutzrecht (u.a. als Sachverständiger zum Bundesdatenschutzgesetz sowie dem neuen Berliner Landesdatenschutzgesetz)

Durchführung von Seminaren und Workshops zur DSGVO

Vertretung von Mandanten in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten und Gerichtsverfahren



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Piltz Rechtsanwälte PartGmbH
Südwestkorso 3, 12161 Berlin
Telefon +49 30 814 53 50 00
Fax +49 30 814 53 50 09
E-Mail: info@piltz.legal